

Christian Blum

Wessen Wohl ist denn nun das Gemeinwohl? Eine (späte) Antwort auf Claus Offe

Spätestens seit dem Ausbruch der Corona-Pandemie im Frühjahr 2020 ist das Gemeinwohl ein allgegenwärtiger Leitbegriff der gesellschaftspolitischen Debatte in Deutschland.¹ Allenthalben rekurrerten Entscheidungsträgerinnen auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene bei präventionsbedingten Einschränkungen der Gewerbefreiheit, Freizügigkeit oder Religionsausübung sowie bei der Begründung von Wirtschaftsförderungspaketen in bislang ungekannter Höhe auf Schutz und Förderung des allgemeinen Wohls. Regierungshandeln in Zeiten der Gesundheitskrise, so ein Zwischenfazit der Bertelsmann Stiftung, bewege sich zwangsläufig im Spannungsfeld von individueller Freiheit und kollektiver Wohlfahrt.² Der »Gemeinnutzen«, das »allgemeine Beste«, »das Interesse der Allgemeinheit« und weitere Synonyme sind zwei Jahrzehnte nach der akademisch diagnostizierten »Renaissance des Gemeinwohls« tatsächlich im politischen Mainstream angekommen.³

Bei aller Diskussion über das Für und Wider der als gemeinwohldienlich ausgegebenen *Policies* ist jedoch eine zentrale Frage aus theoretischer und handlungspraktischer Perspektive unterbestimmt geblieben: Wem dienen eigentlich gemeinwohldienliche Handlungen? Die naheliegende Antwort – der Allgemeinheit – verschiebt das Problem nur. Denn damit stellt sich unmittelbar die Anschlussfrage: Wer oder was ist diese »Allgemeinheit«, die im Begriff des Gemeinwohls mitgemeint ist oder (vernünftigerweise) mitgedacht werden muss?

Die Frage selbst ist freilich nicht neu. Zum ersten Mal hat sie, zumindest in dieser Explizitheit, Claus Offe gestellt.⁴ Wissenschaftliche Aufsätze, die nach Jahrzehnten genauso lesenswert und relevant sind wie am Tage ihrer

1 Siehe Werneke, Zanker 2022.

2 Siehe Bertelsmann Stiftung 2021.

3 Zur »Gemeinwohlnaissance« in der wissenschaftlichen Debatte siehe zum Beispiel Große-Kracht 2004; Blum 2013; Werneke, Zanker 2022. Im Zentrum steht die Feststellung, dass ein Begriff, welcher bis in die 1990er Jahre infolge der inflationären Verwendung im Nationalsozialismus (»Gemeinnutz geht vor Eigennutz«) tabuisiert war, nicht nur in der Politik wieder salonfähig, sondern auch legitimer Gegenstand wissenschaftlicher, ideengeschichtlicher und systematischer Forschung ist.

4 Siehe Offe 2019 [2001].

Veröffentlichung, sind rar gesät. Aber Offes Essay *Wessen Wohl ist das Gemeinwohl?* ist eine solche Rarität. Der Text hat zentrale Leitfragen der Diskussion um den nach wie vor inhaltlich und normativ hochumstrittenen Begriff des Gemeinwohls vorgeprägt – ohne sie gleichwohl selbst final zu beantworten:

- Welche Werte konstituierten das Gemeinwohl, und sind diese objektiv beziehungsweise unabhängig von den aktuellen Präferenzen der Mitglieder eines Gemeinwesens oder subjektiv?
- Welche Rolle spielen Verfahren politischer Willensbildung bei der inhaltlichen Konkretisierung des Gemeinwohls, und welches Verhältnis besteht zwischen demokratischem Volkswillen und Gemeinwohl?
- Welcher zeitliche Horizont ist für die Bestimmung des Gemeinwohls ausschlaggebend, insbesondere in Hinblick auf eine weiter entfernte Zukunft?
- Und schließlich die titelgebende Frage nach der »sozialen Referenz des Gemeinwohls«:⁵ Wer ist der Nutznießer gemeinwohldienlichen Handelns?

Offe hat in seinem Aufsatz selbst keine Theorie des Gemeinwohls entwickelt, sondern »nur« ein Forschungsprogramm entworfen. Es entbehrt also nicht einer gewissen Ironie, dass in den vergangenen 20 Jahren zu zahlreichen Aspekten dieses Forschungsprogramms enorme Fortschritte erzielt wurden,⁶ aber ausgerechnet der Themenkomplex »Wessen Wohl ist das Gemeinwohl?« unterbestimmt geblieben ist.⁷ Es fehlt bis heute an Versuchen einer systematischen Klärung der sozialen Referenz des Gemeinwohls. Das heißt nicht, dass es nicht bereits Antworten in der Literatur auf Offes Frage gäbe. Implizit (und teilweise auch explizit) haben Autor*innen das Thema durchaus adressiert, aber entweder wird es *en passant* beziehungsweise unter »ferner liefen« abgehandelt oder man beschränkt sich darauf, die ungebrochene Relevanz der Frage zu unterstreichen.⁸

Der vorliegende Aufsatz schließt diese Forschungslücke und bietet eine späte und überfällige Antwort. In meiner viergliedrigen Analyse werde ich: (1) Offes Forschungsfrage präziser fassen sowie die methodologischen Rahmenbedingungen meiner Beantwortung darlegen; (2) drei Antwortstrategien – zwei individualistische und eine holistische – diskutieren und erläutern, warum die holistische Antwort, wonach das Gemeinwesen als soziale Enti-

⁵ Ebd., S. 352.

⁶ Siehe etwa Hiebaum 2022.

⁷ Bernd J. Hartmanns Einlassung, wonach die »Frage nach der »sozialen Referenz« des Gemeinwohlbegriffs [...] trotz überbordender Gemeinwohlliteratur als ungeklärt bezeichnet werden« (Hartmann 2009, S. 16) müsse, gilt bis heute.

⁸ Siehe Brandner 2022, S. 58.

tät eigenen Ranges Nutznießer des Gemeinwohls ist, die plausibelste ist; (3) potenzielle Einwände gegen diese Antwort skizzieren und diese zurückweisen; und schließlich (4) Implikate für die zukünftige Gemeinwohldebatte ausloten.

1. Die Frage nach der sozialen Referenz des Gemeinwohls

Die Grundfrage »Wessen Wohl ist das Gemeinwohl?« zielt, formell gesprochen, darauf ab, zu klären, von welchen Entitäten ein wie auch immer geartetes allgemeines Wohl prädiziert werden kann – und von welchen nicht. In Offes eigenen Worten: »Welche Gesamtheit ›ist‹ die Gemeinschaft, deren Wohl gedient werden soll?«⁹ Was in Hinblick auf Einzelpersonen und ihr Individualwohl *prima facie* banal erscheint – dort ist die jeweilige Person Nutznießerin beziehungsweise Trägerin ihres Individualwohls –, ist auf der Kollektivebene schwieriger zu fassen: Auf welche Bezugsgesamtheit referieren wir zum Beispiel, wenn wir aussagen, dass das Gemeinwohl durch die Corona-Politik der deutschen Bundesregierung (nicht) geschützt wurde? Diese Frage hat bei näherer Hinsicht zwei Aspekte beziehungsweise zerfällt in zwei Fragekomplexe, die bei Offe nicht klar differenziert sind. Sie beziehen sich auf die Extension und die Intension sozialer Referenz.

Der *extensionale Aspekt* betrifft die Gesamtmenge aller Entitäten, die unter die Kategorie der Gemeinwohlträger fallen; hier geht es um den Begriffsumfang. Klassischerweise steht zur Debatte, ob der Gemeinwohlbegriff neben der staatlichen Ebene auch auf sub- und suprastaatlicher Ebene greift: Gibt es beispielsweise das Gemeinwohl des Bundeslands Hessen oder gar des Main-Taunus-Kreises? Gibt es ein europäisches Gemeinwohl oder ein Weltgemeinwohl? Etc. Wer die extensionale Frage nach der sozialen Referenz des Gemeinwohls beantworten will, muss sich daran machen, eine Liste zu schreiben.

Der *intensionale Aspekt* betrifft demgegenüber die sozialontologische Dimension der Gemeinwohlreferenz; hier geht es um die definitorischen beziehungsweise identifikatorischen Kriterien für Entitäten, von denen ein Gemeinwohl prädiziert werden kann. Was sind die jeweils notwendigen und gemeinsam hinreichenden Merkmale der sozialen Gattung der Gemeinwohlträger?

Der vorliegende Aufsatz widmet sich ausschließlich dieser zweiten Fragestellung, und zwar deshalb, weil sie der ersten Fragestellung gegenüber systematisch vorrangig ist. Einfach gesagt: Erst wenn wir eine plausible Begriffsbestimmung von »Gemeinwohlträger« haben, können wir auch eine

9 Offe 2019 [2001], S. 353.

plausible Liste aller relevanten Entitäten, die unter diesen Begriff fallen, aufstellen. Eine solche Begriffsbestimmung muss, so meine Ausgangshypothese, zwei Adäquatheitsbedingungen erfüllen:

Erstens muss sie an die vortheoretische Verwendung des Gemeinwohlbegriffs, wie sie im gesellschaftspolitischen Diskurs praktiziert wird, angeschlossen sein und weitgeteilte normative Intuitionen abbilden. Demnach ist für die Förderung und den Schutz des Gemeinwohls eine Reihe von Politikfeldern intrinsisch relevant. Hierzu zählen unter anderem innere und äußere Sicherheit, Gesundheits-, Umwelt- und Artenschutz, wirtschaftliche Prosperität und die Wahrung des kulturellen Erbes. Unter Gemeinwohlrelevanz verstehe ich nichts anderes, als dass das Schützen oder Fördern der entsprechenden Güter beziehungsweise Werte (*pro tanto*) ein Schützen oder Fördern des Gemeinwohls bedeutet.¹⁰ Wenn eine Definition von »Gemeinwohlträger« die Gemeinwohlrelevanz eines oder mehrerer Einträge aus dieser präliminarischen Liste ausschließt, büßt sie massiv an Plausibilität ein.

Zweitens muss der entsprechende Gemeinwohlbegriff eine genuine praktische Relevanz für den politischen Diskurs haben. Das bedeutet, er darf einerseits nicht so eng sein, dass er keine (oder kaum eine) Anwendung bei der Begründung und Kritik politischer Maßnahmen, von Maßnahmenbündeln, Strategien sowie Prozessen und Institutionen haben kann; ein solcher extrem enger Gemeinwohlbegriff macht das Konzept *de facto* irrelevant und trägt somit seinem Status als politisches Leitprinzip in Legislation, Jurisdiktion, Verwaltung etc. nicht Rechnung. Andererseits darf er nicht so weit sein, dass er zu einem semantisch konturlosen Platzhalter für alle erdenklichen Werte im Bereich des Politischen aufgebläht wird.¹¹ Ein solcher »Superwert« ist nicht nur uninformativ (insofern er als bloßes Synonym für »alles, was politisch gesollt ist«, steht), sondern er verdeckt auch reale Wertkonflikte beziehungsweise depotenziert sie zu reinen Binnenkonflikten des Gemeinwohls.¹² Wenn man an der Annahme festhalten will, dass das Gemeinwohl Deutschlands in Konflikt mit anderen Werten, zum Beispiel Individualrechten oder außen- und geopolitischen Verantwortungen gegenüber anderen Staaten, treten kann, ist man gut beraten, nicht maß- und endlos Werte unter das Gemeinwohl zu rubrizieren.

Zwischen einzelnen Elementen beider Adäquatheitsbedingungen besteht eine gewisse, nicht zu leugnende Spannung. Ein im oben genannten

10 Die Einschränkung *pro tanto* verweist darauf, dass zum Beispiel die Förderung eines gemeinwohlrelevanten Gutes mit dem Schutz eines anderen gemeinwohlrelevanten Gutes in Konflikt treten kann. In dem Falle hängt die finale Bewertung einer *Policy* von der Gewichtigkeit der Güter in der Entscheidungssituation ab; siehe Blum 2022 b.

11 Besonders verbreitet ist dieser Ansatz in der katholischen Sozialethik während der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts; siehe zum Beispiel Rommen 1935 und Messner 1962.

12 Siehe Blum 2022 b.

Sinne intuitiv anschlussfähiger Gemeinwohlbegriff hat notwendigerweise eine gewisse inhaltliche Breite; und damit einher geht der Umstand, dass bestimmte Wertkonflikte als Binnenkonflikte des Gemeinwohls expliziert werden müssen – und zwar solche, die zwischen den oben angeführten Politikfeldern (Sicherheit, Gesundheits-, Umwelt- und Artenschutz, Prosperität, kulturelles Erbe etc.) ausgetragen werden. Dieser Sachverhalt ist meines Erachtens auch nicht weiter problematisch, solange man sich der Herausforderung bewusst bleibt, bestimmte Politikfelder (oder besser: bestimmte Teilbereiche) vom Gemeinwohl auszunehmen, damit Kollisionen zwischen dem Gemeinwohl und anderen Werten rekonstruierbar bleiben. Eine solche Abgrenzung fällt allerdings in den Aufgabenbereich der inhaltlichen Begriffsbestimmung des Gemeinwohls selbst und nicht in den – vergleichsweise bescheideneren – Bereich der Klärung seiner sozialen Referenz; entsprechend werde ich das Thema in Abschnitt 2 nur streifen.¹³

2. Antwortstrategien

2.1 *Universalistischer Individualismus*

Die in der politischen Theorie und politischen Ethik am häufigsten vertretene¹⁴ und nicht zuletzt vom Bundesverfassungsgericht herangezogene¹⁵ Antwortstrategie ist die des *universalistischen Individualismus*. Demnach ist die soziale Referenz des Gemeinwohls die Summe aller Individuen innerhalb eines Gemeinwesens.

Individualistisch ist diese Antwort insofern, als die soziale Grundeinheit, über die mit dieser Antwortstrategie quantifiziert wird, das singuläre menschliche Individuum ist. Universalistisch ist sie wiederum, insofern sie ausnahmslos alle aktuellen Individuen innerhalb eines gegebenen Gemeinwesens umfasst – welcher Art auch immer dieses Gemeinwesen ist.

Aus dieser definitorischen Bestimmung des Gemeinwohlträgers folgt, dass eine politische Handlung dann und nur dann gemeinwohldienlich ist, wenn sie entweder alle Individuen innerhalb des entsprechenden Bezugsrahmens besserstellt oder verhindert, dass auch nur ein Individuum schlechtergestellt wird. Die soziale Referenz des Gemeinwohls wird also über die Individualwohle der Mitglieder des Gemeinwesens beziehungsweise in der Begrifflichkeit der Axiologie über das individuell prudentiell Gute expliziert.¹⁶

13 Siehe ausführlich zum Beispiel Zschiechrich 2018; Blum 2015; Bohlken 2011; Anderheiden 2006.

14 Vertreter*innen sind unter anderem von Stein 1992 [1857]; Diggs 1973; Neidhardt 2002; Selk 2022.

15 Siehe Schulte 2014.

16 Siehe Bachmann 2013.

Am klarsten artikuliert Veith Selk diese Position:¹⁷ Bei der Bestimmung gemeinwohldienlichen Handelns sollen »Bürger und Bürgerinnen [sowie] Verbände, Parteien und Politikerinnen und Politiker [...] sich reflexiv zu ihren Interessen, Wünschen und Forderungen verhalten und fragen: Was davon ist *für alle gut?*«. Die Attraktionskraft dieser Antwort besteht in den Augen Friedhelm Neidhardts darin, dass es sich um die »verallgemeinerungsfähigste moralische Position [handelt], die sich vor Massenpublikum vertreten lässt«;¹⁸ weil alle vom Gemeinwohl profitierten, könne auch niemand etwas dagegen haben.

Trotz dieser unbestrittenen Attraktionskraft ist die Antwortstrategie des universalistischen Individualismus unplausibel und verstößt gegen die in Abschnitt 1 skizzierten Adäquatheitsbedingungen. Konkret ist der in dieser Bestimmung sozialer Referenz implizierte Gemeinwohlbegriff erstens in einer Hinsicht deutlich zu eng, als dass ihm eine praktische Relevanz für den politischen Diskurs zukäme, und zudem ist er kontraintuitiv; zweitens ist er, konsequent zu Ende gedacht, in anderer Hinsicht zu weit.

Zunächst zum ersten Kritikpunkt: Das Kernproblem liegt darin, dass sich einerseits in der Realität nur sehr wenige Politikentscheidungen finden lassen, die in Selks Worten »für alle gut« sind – und dass es andererseits Politikentscheidungen gibt, die zwar intuitiv gemeinwohldienlich, aber nicht mit dem universalistischen Individualismus vereinbar sind. Am ehesten fallen unter die Kategorie von Politikentscheidungen im Sinne des universalistischen Individualismus jene, die der Förderung oder dem Schutz sogenannter »reiner Kollektivgüter« dienen;¹⁹ es handelt sich dabei um Güter, von deren Konsum niemand ausgeschlossen werden kann (Nichtexklusivität) und deren Konsum durch eine oder mehrere Personen nicht die Konsumptionmöglichkeiten aufseiten anderer Personen beeinträchtigt (Nichtrivalität), so etwa Seuchen- und Deliktprävention, gefahrensenkende Verkehrsleitsysteme, öffentliches Feuerwerk oder saubere Atemluft. Doch selbst solche *Policies* sind nicht »für alle gut«, wenn wir – plausiblerweise – veranschlagen, dass bestimmte Gruppen von Bürger*innen zum Beispiel schlechterdings kein Interesse an der Gefahrensenkung im Autoverkehr haben, etwa weil sie eine hohe Risikoaffinität haben oder abseits des Straßennetzes als Einsiedler in der Natur leben. Zudem gilt, dass alle *Policies* über ein gemeinsames öffentliches Budget inhärent miteinander verbunden sind und daher die Verwirklichung einer *Policy* zu Lasten der Umsetzung anderer *Policies* geht. Anders gesagt: Die Bereitstellung von Kollektivgütern im oben genannten Sinne verschlingt Ressourcen, die an anderer Stelle

17 Selk 2022, S. 592.; Hervorhebung C.B.

18 Neidhardt 2002, S. 159.

19 Wingert 2016, S. 837.

beziehungsweise in anderen Politikfeldern, für deren Bearbeitung bestimmte Personengruppen eine größere Präferenz haben, dann fehlen. Letztere werden in diesem Sinne durch die Bereitstellung der entsprechenden Güter nicht bessergestellt.

Dessen ungeachtet fällt die überwältigende Mehrheit von *Policy*-Entscheidungen nicht in den Bereich der Bereitstellung von Kollektivgütern, sondern zeichnet sich durch »Gewinner« und »Verlierer« beziehungsweise eine ungleiche Lastenverteilung aus. Die öffentlich finanzierte Kernsanierung eines klassizistischen Opernhauses erfreut gewiss die Architekturfreundin und den Musikliebhaber; aber für manchen benachbarten Metal-Fan bedeuten die monatelangen Bauarbeiten nicht nur eine anhaltende Lärmbelastung, sondern vor allem keinen *Pay-Off*. Ein Tempolimit von 130 Stundenkilometern auf deutschen Autobahnen wäre eine willkommene Nachricht für alle, die den bundesweiten Benzinverbrauch in Hinblick auf den Umweltschutz reduzieren wollen; aber für passionierte Sportwagenfahrer und Vielpendler würde sie zuerst und vor allem eine paternalistische Freiheitseinschränkung und Verlängerung der Fahrzeit bedeuten.

Zu guter Letzt finden sich viele *Policies*, deren Gemeinwohldienlichkeit schwer in Abrede zu stellen ist, die aber offenkundig nicht »für alle gut« sind. Hier zwei Beispiele: Die Kontroverse um die Abschussermächtigung gekaperter Passagiermaschinen zum Zwecke der Terrorabwehr ist zwar etwas in die Jahre gekommen, aber in Hinblick auf seine Relevanz für die Bestimmung der sozialen Referenz des Gemeinwohls ist der Fall aktuell wie eh und je: Mir scheint es erstens evident, dass die exekutive Anordnung des Abschusses eines gekaperten Flugzeugs, welches von Terroristen zum Beispiel auf ein Kernkraftwerk oder ein Fußballstadion mit zehntausenden Besucher*innen gesteuert wird, dem Schutz des Gemeinwohls dient;²⁰ und es ist zweitens gleichermaßen evident, dass der Nutznießer dieser politischen Entscheidung nicht die Gesamtheit aller Mitglieder des Gemeinwesens ist. Denn ausgenommen sind jene Personen an Bord der Maschine, deren Recht auf körperliche Unversehrtheit durch die Anordnung verletzt wird und die durch staatliche Inkaufnahme ihres Todes nicht als Selbstzweck, sondern nur als Mittel behandelt werden.

20 Dank der zahlreichen und über eine Website erfassten Aufführungen des interaktiven Theaterstücks *Terror* (Uraufführung 2015) von Ferdinand von Schirach, in dem es um den Prozess gegen einen Kampfpiloten geht, der eigenmächtig ein gekapertes Flugzeug abgeschossen hat, um einen Anschlag zu verhindern, verfügen wir über ein interessantes Stimmungsbild in der Bevölkerung zur Legalität und vor allem Legitimität solcher Entscheidungen: Am Ende jeder Aufführung sind die Zuschauer als »Schöffen« aufgerufen, ein Urteil über den Piloten zu fällen, und Stand heute enden 92,5 Prozent der Aufführungen mit einem Freispruch; siehe https://terror.theater/cont/results_main/de (Zugriff vom 05.12.2022). Auch wenn ein Theaterstück keine empirische Studie ist, bilden diese Ergebnisse meines Erachtens dennoch zumindest ein Indiz über weitverbreitete Intuitionen.

Ein anderer Fall ist das Rechtsinstitut der Sicherungsverwahrung, welches rückfallgefährdeten Intensivstraf Tätern das sogenannte »Sonderopfer« abverlangt, auch über die Verbüßung ihrer gesetzlichen Strafe hinaus in Haft zu bleiben, damit potenzielle Opfer vor ihnen geschützt sind.²¹ Auch hier ist die Gemeinwohldienlichkeit schwer bestreitbar, und auch hier kann der Gemeinwohlträger nicht in der Summe aller Personen innerhalb des Gemeinwesens bestehen. Denn ausgenommen sind die Straftäter, deren berechtigtes, rechtlich geschütztes Interesse an der Wiedererlangung ihrer Freiheit gegenüber dem Sicherheitsinteresse der gesellschaftlichen Mehrheit nachrangig behandelt wird.

Zum zweiten Kritikpunkt: Wenn man alle oben genannten Einwände beiseitelässt und daran festhält, dass die Summe aller Personen innerhalb eines gegebenen Gemeinwesens der adäquate soziale Referenzpunkt des Gemeinwohls ist, drängt sich dennoch eine kritische Anschlussfrage auf: Warum sollte man die soziale Referenz nur auf alle *aktualen* beziehungsweise *derzeitigen* Personen innerhalb eines Gemeinwesens beschränken – und nicht auf *zukünftige* Personen erweitern? Auf den ersten Blick erscheinen die Interessen kommender Generationen für die Frage nach der sozialen Referenz des Gemeinwohls gleichsam relevant beziehungsweise eine Politik, die diese ausblendet, nicht gemeinwohlorientiert. Dies betrifft nicht nur Fragen des Klima- und Umweltschutzes, sondern etwa auch der Fiskalpolitik eines Staates oder Staatenbundes oder der längerfristigen Schul- und Bildungspolitik.

Eine entsprechend modifizierte Position ließe sich als *erweiterter universalistischer Individualismus* bezeichnen, demnach die soziale Referenz des Gemeinwohls die Summe aller aktuellen und zukünftigen Individuen innerhalb eines Gemeinwesens ist.

Das Problem ist, dass hierdurch die Schwierigkeiten der Grundposition in Hinblick auf die praktische Anwendbarkeit des Gemeinwohlbegriffs noch einmal verstärkt werden. Wenn es schon schwer genug ist, *Policies* zu bestimmen, die für alle aktuellen Personen »gut sind«, und solche *Policies* auszublenden, die zwar intuitiv gemeinwohldienlich scheinen, aber offenkundig nicht für alle aktuellen Personen »gut sind«, so ist dies in Hinblick auf alle aktuellen und zukünftigen Personen geradehin unmöglich. Je weiter man den zeitlichen Horizont der sozialen Referenz aufspannt, desto größer werden potenzielle Zielkonflikte und desto schwieriger wird zudem die Kalkulation der Konsequenzen von *Policies*. Offenkundig gehören Zielkonflikte zwischen Generationen beziehungsweise Abwägungen zwischen kurz-, mittel- und langfristigen *Pay-Offs* zum Geschäft der Politik dazu. Und gleich-

21 Mushoff 2008, S. 252.

zeitig sind sie mit dem universalistischen Individualismus in der erweiterten Lesart inkompatibel: Es gibt (fast) keine *Policies*, welche die Summe aller lebenden und alle noch nicht lebenden Personen innerhalb eines Gemeinwesens besserstellen (werden).

Das Dilemma besteht also darin, dass es einerseits wohlbegründet scheint, künftige Generationen in die soziale Referenz miteinzubeziehen, sobald man einmal den Weg des universalistischen Individualismus beschritten hat, und dass ebendieser Schritt andererseits aus einer wenig plausiblen Position eine ganz und gar unhaltbare Position macht. Wir sollten also, so mein Zwischenfazit, diese Antwortstrategie trotz ihrer ursprünglichen Attraktivitätskraft *ad acta* legen.

2.2 Majoritärer Individualismus

Es liegt also nahe, die Position durch Lockerung der zentralen Vorgabe weniger anspruchsvoll zu machen. Diese Position, die implizit in der Diskussion der Sicherungsverwahrung bereits angeklungen ist, lässt sich als *majoritärer Individualismus* bezeichnen. Demnach ist die soziale Referenz des Gemeinwohls die Mehrheit aller Individuen innerhalb eines Gemeinwesens.

Diese These wird zum Beispiel historisch vom klassischen Nationalökonom Thomas R. Malthus²² sowie gegenwärtig in der aggregativen Demokratietheorie²³ vertreten. Aus dieser definitorischen Bestimmung des Gemeinwohlträgers folgt, dass eine politische Handlung dann und nur dann gemeinwohldienlich ist, wenn sie entweder die Mehrheit der Individuen innerhalb des entsprechenden Bezugsrahmens besserstellt oder verhindert, dass die Mehrheit der Individuen schlechtergestellt wird. Innerhalb dieses Paradigmas lassen sich zahlreiche Binnenpositionen identifizieren: von einem Gesamtsummen-Ansatz (Maximierung der individuellen Interessenbefriedigung ohne Ansehung interpersoneller Verteilung) über einen Prioritarismus (Bevorzugung schlechtergestellter Personen gegenüber Bessergestellten) bis zu einem Maximin-Ansatz (Verteilungen des individuellen Wohlergehens orientiert am Niveau der am schlechtesten gestellten Person(en)).²⁴

22 Siehe Peart, Levy 2005.

23 Vertreter*innen sind unter anderem Ganghof 2005; Glassmann, Sauerermann 2011; Berndt Rasmussen 2013. Einem anonymen Gutachter danke ich für den Hinweis, dass der klassische Utilitarismus nicht dieser Position zuzurechnen ist. Für diesen ist nicht *per se* ausschlaggebend, ob die Mehrheit bessergestellt wird oder nicht, sondern ob eine *Policy* eine möglichst positive Bilanz des Verhältnisses zwischen positiven und negativen Handlungsfolgen für alle Betroffenen hat. Entsprechend kann zum Beispiel die massive Schlechterstellung einer kleinen Minderheit ein größeres Gewicht haben als die geringe Besserstellung der Mehrheit.

24 Siehe Berndt Rasmussen 2013, S. 34-37.

Wir müssen diese Binnenpositionen aber hier nicht weiter vertiefen. Für die Frage nach einer plausiblen Bestimmung der sozialen Referenz des Gemeinwohls genügt es, auf die Vorzüge der Position *sui generis* abzustellen. Indem anstelle der Gesamtsumme aller Individuen die aggregierte Mehrheit der Individuen als Gemeinwohlträger identifiziert wird, sind gemeinwohldienliche *Policies* nicht mehr auf den engen Rahmen der Bereitstellung reiner Kollektivgüter beschränkt beziehungsweise auf *Policies*, die »gut für alle« sind; es wird möglich, auch solche Politikentscheidungen und/oder Regulierungen, Prozesse, Institutionen etc. aufzunehmen, die im oben genannten Sinne Gewinner und Verlierer hervorbringen. Das Rechtsinstitut der Sicherungsverwahrung ist zum Beispiel nach dieser Position deshalb gemeinwohldienlich, weil es eine breite Bevölkerungsmehrheit besserstellt – und zwar in Hinblick auf ihre Sicherheit beziehungsweise das Risiko, Opfer einer Gewalttat zu werden.

Es gibt in der Realität in der Tat zahlreiche *Policies*, die »gut für die Mehrheit« sind; und nach weitgeteilter, wenn auch nicht unwidersprochener Einschätzung ist es eine Kernfunktion von Demokratie, zuverlässig ebensolche Entscheidungen hervorzubringen. Die praktische Relevanz des Gemeinwohlbegriffs ist also sichergestellt. Aber wie sieht es mit dem Kriterium der Intuitivität aus, sprich, sind alle intuitiv gemeinwohldienlichen *Policies* (oder wenigstens doch die allermeisten) mit dem majoritären Individualismus vereinbar? Hier sind Zweifel angebracht. Denn erstens gilt: Es sind widerspruchsfrei Konstellationen denkbar, in denen zum Beispiel kein Mitglied eines Gemeinwesens eine Präferenz dafür hat, dass eine spezifische Natur- oder Kulturlandschaft geschützt oder ein historisches Monument erhalten wird; und es ist gleichermaßen widerspruchsfrei denkbar, dass der Erhalt der relevanten Objekte keine Person besserstellen oder ihre Schlechterstellung verhindern würde, geschweige denn eine große Mehrheit oder gar alle. Und dennoch scheint mir die Gemeinwohlrelevanz der entsprechenden Güter oder, besser, Güterklassen unabweisbar. Mehr noch: Die Relevanz von Baudenkmalern – wie beispielsweise dem Kölner Dom oder der Buddha-Statuen von Bamiyan – oder von Kulturlandschaften wie dem Dresdner Elbtal für die Allgemeinheit erschöpft sich gerade nicht in deren Nutzwert für Individuen. Sie sind intrinsisch gemeinwohlrelevant, das heißt sie sind nicht bedeutsam für das Gemeinwesen, weil sie geschätzt werden, sondern sie werden – idealiter – geschätzt, weil sie bedeutsam für das Gemeinwesen sowie seine Geschichte und Identität sind. Würden sie zerstört, dann würde das Gemeinwesen als Ganzes ärmer.

Das Argument lässt sich meines Erachtens auf immaterielle Güter wie kulturelle Praktiken und Riten (Schwäbisch-alemannische Fastnacht, pastoralnomadische Viehfreundschaften in Subsahara-Afrika, Ta-Moko-Körperver-

zierungen der Maori etc.) sowie Sprachen, Dialekte und orale Traditionen ausweiten: Alle diese *prima facie* gemeinwohlrelevanten Güter sind zwar inhärent mit menschlichen Personen verbunden, insofern ihre authentische Fortschreibung davon abhängt, dass Letztere an ihnen partizipieren, und zwar aus freien Stücken. Aber ihre Bedeutsamkeit für das Gemeinwesen ist nicht reduzierbar auf den prudentiellen Wert, den die beteiligten Individuen daraus ziehen.

Ein zweites konzeptionelles Problem der Kernthese des majoritären Individualismus, wonach die Allgemeinheit mit der gesellschaftlichen Mehrheit zu identifizieren sei, besteht darin, dass strukturelle Minderheiten von der Gemeinwohlträgerschaft ausgeschlossen sind. Unter strukturellen Minderheiten lassen sich all jene ethnischen, religiösen, sozialen und/oder sprachlichen Gruppen fassen, deren Minderheitenstatus aufgrund von essenziellen Gruppenmerkmalen oder Identitätsentwürfen *de facto* unveränderlich ist.²⁵ Ihre Mitglieder haben qua Mitgliedschaft keine Aussicht darauf, zum Aggregat derjenigen Individuen gezählt zu werden, deren Wohlergehen nach Lesart des majoritären Individualismus bedeutungsäquivalent mit dem Gemeinwohl ist. Dies scheint mir nicht nur ethisch betrachtet eine unattraktive Konsequenz, sondern diese Schlussfolgerung verfehlt auch das integrierende, gesamtgesellschaftliche und nichtexklusive Bedeutungselement, das im Begriff des *Gemeinwohls* mit angelegt ist. Mehrheit und Allgemeinheit, so wird man letztendlich festhalten müssen, sind zwei verschiedene Dinge.

Dieses Ergebnis ist insofern misslich, als die Frage »Wessen Wohl ist das Gemeinwohl?« in eine Aporie zu geraten scheint. Wenn es sich nicht um das Wohl der Summe aller individuellen Mitglieder eines Gemeinwesens handelt und wenn es ebenso wenig das Wohl der Mehrheit aller individuellen Mitglieder ist, von wem kann und soll das Gemeinwohl dann prädiziert werden?²⁶ Bevor ich darangehe, meine eigene Antwortstrategie zu skizzieren, sei kurz daran erinnert, dass ein aporetisches Ergebnis durchaus im Sinne einer Denkrichtung wäre, die man als Gemeinwohl-Nihilismus bezeichnen

25 Zum Konzept struktureller Minderheiten siehe Guggenberger 1983.

26 Ein anonymer Gutachter merkt kritisch an, dass die Diskussion individualistischer Antwortstrategien insofern verkürzt sei, als sie Mitgliederinteressen rein aggregativ berücksichtige und ein Alternativmodell außen vor lasse, welches stattdessen solche Interessen veranschlage, die kontrafaktisch positionsunabhängig beziehungsweise unparteiisch seien und zum Beispiel nach dem Modell eines Schleiers des Nichtwissens konstruiert würden; klassisch ist hier Rawls 1979; siehe auch Dahl 1989. Ich halte diesen Ansatz allerdings zur Verteidigung des Individualismus nicht für zielführend: Er entkoppelt das Gemeinwohl von den faktischen persönlichen Zielen, Wünschen und Bedürfnissen der Mitglieder und veranschlagt an ihrer statt ein hypothetisches Konstrukt, dem wir uns allenfalls durch philosophische Spekulation annähern können; siehe meine Kritik in Blum 2022 a, S. 11 f. Entsprechend ist dieser Ansatz gar nicht individualistisch, insofern die Gesamtheit (oder Mehrheit) realer Individuen für die Bestimmung der Gemeinwohlreferenz keine Rolle spielt.

kann. Demnach ist der Begriff des Gemeinwohls eine bloße »Leerformel« ohne konsistent bestimmbareren Bedeutungsgehalt, die von Akteuren der politischen Sphäre zur rhetorischen Verschleierung ihrer eigentlichen Handlungsmotive gebraucht wird und um sich selbst den Anstrich überparteilicher Integrität zu verleihen.²⁷ Wenn sich keine plausible Begriffsbestimmung von Gemeinwohlträger finden ließe, wäre dies Wasser auf die Mühlen all jener, die den Begriff am liebsten aus unserem politischen Vokabular getilgt sähen.

2.3 Sozialer Holismus

Allerdings halte ich diesen Schritt für voreilig. Mein Gegenvorschlag, der in der Diskussion der Gemeinwohlrelevanz materieller und immaterieller Kultur- und Naturgüter angeklungen ist, besagt, dass das Gemeinwohl überhaupt nicht – jedenfalls nicht direkt – von individuellen Personen prädiert wird, sondern von dem fraglichen Gemeinwesen als Ganzes, verstanden als eine soziale Entität eigenen Ranges.

Unter einer sozialen Entität verstehe ich, ausgehend von Michael Quante, »eine Entität, die aus individuellen menschlichen Wesen als echten Teilen sowie aus deren Handlungen, Handlungsformen oder ausgeübten Fähigkeiten und Beziehungen zwischen diesen Individuen als Teilen besteht«,²⁸ so etwa Vereine, Kirchen, Legislativorgane – oder eben Gemeinwesen.²⁹ Gemeinwohlträger können nach diesem Verständnis nur Gemeinwesen selbst sein. Damit diese Position nicht mit einem universalistischen Individualismus zusammenfällt (womit nichts gewonnen wäre), stipuliere ich zudem, dass Gemeinwesen nicht explanatorisch-sozialontologisch auf die Summe aller ihrer Mitglieder reduziert werden können; diese Annahme bezeichnet man gemeinhin als *sozialen Holismus*.³⁰ Das Konzept der Reduktion ist in der Wissenschaftstheorie schillernd, aber ich gebrauche es in Bezug auf die Domäne des Sozialen wie folgt: Eine Klasse von Entitäten ist reduzibel genau dann, wenn eine Erklärung unserer sozialen Welt, die auf diese Entitäten verzichtet, nicht weniger schlagkräftig ist als eine Erklärung, die diese Entitäten annimmt. Umgekehrt ist eine Klasse von Entitäten

27 Nowak 1973, S. 37; für eine Übersicht ähnlich gelagerter Positionen siehe Gas 2017, S. 344 f.

28 Quante 2011, S. 257.

29 Wie Quante treffend festhält, können soziale Entitäten ihrerseits neben menschlichen Personen andere soziale Entitäten als Teile enthalten; so enthalten zum Beispiel Ministerien Abteilungen und diese wiederum Unterabteilungen mit einzelnen Referaten; ebd.

30 Siehe List, Spiekermann 2013.

irreduzibel genau dann, wenn eine Erklärung, die diese Entitäten annimmt, schlagkräftiger ist als eine Erklärung, die auf diese Entitäten verzichtet.³¹

Die entsprechende sozialholistische These über die soziale Referenz des Gemeinwohls lautet: Die soziale Referenz des Gemeinwohls ist ein Gemeinwesen, verstanden als irreduzible soziale Entität, die ihre Mitglieder als Teile enthält. Ein so verstandenes Gemeinwesen, qua soziale Entität, muss meines Erachtens drei Bedingungen erfüllen:

Erstens handelt es sich um keine bloße Ansammlung von Personen, sondern um eine Organisation, deren Wesen und Persistenz – sprich, Identität über die Zeit trotz sich wandelnder Zusammensetzung – durch ihre Geschichte sowie soziopolitischen, ökonomischen und kulturellen Strukturen (in Form von Regeln, Konventionen, Normen, sozialen Rollen, Sprache etc.) fixiert werden. Die individuellen Personen sind insofern »Teile« des Gemeinwesens, als sie Letzteres durch Ausübung sozialer Rollen (Vater, Abgeordneter, Kirchgänger, Gewerkschaftsmitglied, Umweltschützer etc.) sowie durch Befolgung von Regeln und Normen (Gesetze und Verordnungen, Moralvorstellungen, Ästhetik, Etikette etc.) kontinuierlich rekonstituieren.³²

Zweitens handelt es sich um ein adaptives System in dem Sinne, dass die Teil-Ganzes-Beziehungen und die interne Organisation, welche die soziale Gesamtheit ausmachen, darauf ausgerichtet sind, sich an die äußere Umgebung anzupassen; sie ist, in anderen Worten, resilient.³³ Das Proprium von Gemeinwesen im Unterschied zu anderen adaptiven Systemen (zum Beispiel Biotopen) besteht darin, dass sie zudem in der Lage sind, aktiv in ihre Umwelt zu intervenieren, und dass diese Interventionskapazitäten (üblicherweise) auf rationalen, das heißt zur hierarchischen Ordnung von Zielen und Mitteln ausgerichteten politischen Prozessen der Entscheidungsfindung beruhen – unbesehen der Frage, ob diese nun im konkreten Falle autoritär-heteronom oder demokratisch-autonom sind. Gemeinwesen sind kraft dieser Interventionskapazität selbst Akteure.³⁴

Drittens handelt es sich um Organisationen, deren Zweck sich nicht ausschließlich in der Verwirklichung der Interessen ihrer Mitglieder erschöpft. Gemeinwesen sind sinn- und bedeutungsvolle Projekte, die von ihren Mitgliedern generationenübergreifend fortgeführt und weiterentwickelt werden – und zwar (auch) um ihrer selbst willen.³⁵ Die Existenz eines Gemein-

31 Holistische Ansätze dieser Art sind in der Soziologie sowohl bei Weber 1993 [1895] in seiner berühmten Freiburger Antrittsrede sowie bei Durkheim 1984 [1895] fundiert.

32 Siehe Urfalino 2017.

33 Siehe Bollig 2014.

34 Siehe Hindriks 2008.

35 Siehe MacIntyre 1984.

wesens setzt somit einen gewissen Grad an Loyalität jenseits individueller Zweckrationalität aufseiten der Mitglieder voraus; und diese Loyalität kann im Extrem- und Ausnahmefall bis zur Bereitschaft der Erbringung größter Opfer in Form von Leib und Leben reichen.

Aus der sozialholistischen Bestimmung des Gemeinwohlträgers folgt, dass eine politische Handlung dann und nur dann gemeinwohldienlich ist, wenn sie entweder das Gemeinwesen als Ganzes (verstanden als soziale Entität im obigen Sinne) besserstellt oder verhindert, dass es schlechtergestellt wird. Diese Antwortstrategie hat drei Vorzüge:

Erstens entfällt auf diese Weise das Problem, das Gemeinwohl entweder über den prudentiellen Nutzen für *alle* Einzelpersonen abbilden zu müssen, was, wie wir gesehen haben, zu einem unzulässig engen Gemeinwohlverständnis führt; oder es über den entsprechenden Nutzen für die *Mehrheit* der Einzelpersonen abbilden zu müssen, was zur Diskriminierung struktureller Minderheiten sowie zur Missachtung bestimmter materieller und immaterieller Güterklassen führt. Wenn wir stattdessen veranschlagen, dass das Wohlergehen des Gemeinwesens als sozialer Ganzheit den Referenzpunkt bildet, ist für die Bestimmung der Gemeinwohldienlichkeit zunächst einmal unerheblich, ob viele, einige oder gar keine Personen unmittelbar profitieren. Es geht stattdessen darum, die kooperative Organisation selbst – als adaptive, interventionsfähige, sinn- und bedeutungsstiftende soziale Entität – zu erhalten, zu schützen, zu stärken, zu verbessern etc.

Zweitens kann durch diese Antwortstrategie die Bedeutsamkeit von *prima facie* gemeinwohlrelevanten immateriellen und materiellen Gütern wie Natur- und Kulturlandschaften, gesellschaftlichen Praktiken, Riten etc. begründet werden. Diese sind konstitutiver Teil der historischen Identität des fraglichen Gemeinwesens (siehe oben), und sie machen insofern seine Einzigartigkeit im Vergleich zu anderen Gemeinwesen und seine spezifische Wertigkeit für dessen Mitglieder aus. Wenn sie Schaden nehmen, nimmt das Gemeinwesen als Ganzes Schaden.

Drittens expliziert die holistische Antwortstrategie besser als die beiden individualistischen die Bedeutung von »Allgemeinheit«, wie sie im Begriff des Gemeinwohls impliziert ist. Sie stellt darauf ab, dass hinter dem Begriff mehr steckt als eine bloße, unverbundene Ansammlung von Einzelpersonen (mit ihren jeweiligen Individualwohlen) – nämlich eine kooperative Vereinigung von *Mitgliedern*, die durch die gemeinsame Teilhabe an einem institutionellen System von Regeln, Rollen, Praktiken sowie eine geschichtlich-kulturelle Tradition und eine geteilte Zukunftsperspektive, die über die individuelle Lebensspanne des Einzelnen hinausgeht, verbunden sind. Diese Differenz zwischen dem aggregierten Wohl aller Einzelpersonen auf der einen Seite und dem Wohl des Gemeinwesens als Ganzes auf anderen

Seite liegt meines Erachtens der berühmten Unterscheidung Jean-Jacques Rousseaus zwischen »dem Willen aller« (»volonté de tous«) und »allgemeinem Willen« (»volonté générale«) im *Gesellschaftsvertrag* zugrunde.³⁶ Unter Ersterem versteht Rousseau die Summe aller Einzelinteressen, welche die Menschen in einem staatlichen Territorium qua Privatpersonen haben; unter Letzterem das gemeinsame politische Interesse, wie es durch demokratische Willensbildungsverfahren konstituiert wird, in denen die Personen als solidarische Staatsbürger reflektieren und entscheiden. Für Rousseau sind allgemeiner Wille und Gemeinwohl denn auch inhärent miteinander verbunden. Wo der allgemeine Wille in Form von Rechtsakten umgesetzt wird, profitiert notwendig das Gemeinwohl – und das bedeutet für Rousseau: das Gemeinwesen als Ganzes beziehungsweise als »öffentliche Person« (»corps moral et collectif«), die »ihr gemeinschaftliches Ich, ihr Leben und ihren Willen« durch den kooperativen Zusammenschluss ihrer Mitglieder erhält.³⁷

Wenn man die These veranschlagt, dass sich gemeinwohldienliche Entscheidungen dadurch auszeichnen, dass sie ein Gemeinwesen als Ganzes besserstellen, lautet die naheliegende und dringliche Anschlussfrage, was es bedeutet, ein Gemeinwesen als Ganzes besserzustellen. Allerdings berührt diese Frage ein Themenfeld, das ich am Ende von Abschnitt 1 bewusst ausgeklammert habe, um mich auf die Klärung sozialer Referenz zu konzentrieren: die inhaltliche Begriffsbestimmung des Gemeinwohls selbst. Diese definitorische Herausforderung erfordert aufgrund ihrer Komplexität und ihres Umfangs eine separate Analyse; und ich muss es im Rahmen dieses Aufsatzes bei einigen kursorischen Bemerkungen belassen. Die aussichtsreichsten Kandidaten sind in meinen Augen erstens kombinatorische oder hybride Gemeinwohlkonzeptionen³⁸ und zweitens moderat substanzialistische Gemeinwohltheorien.³⁹

Erstere stellen darauf ab, dass die Mitglieder eines jeden Gemeinwesens mittels ergebnisoffener demokratischer Willensbildungs- und Deliberationsprozeduren den Inhalt des Gemeinwohls autonom definieren können und müssen – allerdings eingehegt durch objektiv-normative Rahmenbedingungen. Bei Eike Bohlken bestehen Letztere etwa in der Bereitstellung von medizinischer Grundversorgung, Nahrungsmitteln und lebensfreundlichen Umweltbedingungen, aber auch von immateriellen Gütern wie einer funktionierenden Rechtsordnung oder Kulturtechniken des Lesens und Schrei-

36 Siehe Rousseau 2001 [1762].

37 Ebd., S. 18.

38 Zum Beispiel Stelzer 2022; Bohlken 2011; Ladwig 2002.

39 Felber 2016; Schmitt-Egner 2015; Estlund 2008.

bens.⁴⁰ Harald Stelzer wiederum fasst hierunter sowohl »das demokratische Gleichheitspostulat und Formen unparteiischer Abwägungsprozesse [...] als auch die Notwendigkeit der Funktionsfähigkeit von Gemeinschaften sowie der Aufrechterhaltung eines bestimmten Zusammengehörigkeitsgefühls im Rahmen kollektiver Identitäten.«⁴¹ Allen Vertreter*innen dieses Lagers ist gemein, dass sie eine Gratwanderung zwischen einem antipaternalistischen Impetus auf der einen Seite (wonach die inhaltliche Gemeinwohlbestimmung in die Hände der Mitglieder selbst zu legen ist) und der Konzession material-inhaltlicher Mindeststandards (die der dezisionistischen Macht der Entscheidungsträger entzogen sind) auf der anderen Seite beschreiten.

Moderate Substantialist*innen gehen demgegenüber davon aus, dass das Wesen des Gemeinwohls durch eine Liste von allgemeinen Werten konstituiert wird, welche streng objektiv sind, deren Valenz also unabhängig von den subjektiven Einstellungen der Mitglieder sowie von Ort und Zeit ist. Kandidaten sind zum Beispiel die ökologische, sozioökonomische und kulturelle Reproduktionsfähigkeit des Gemeinwesens⁴² oder Menschenwürde, Solidarität, Nachhaltigkeit und Demokratie.⁴³ Aufgabe politischer (und gegebenenfalls auch wirtschaftlicher und zivilgesellschaftlicher) Entscheidungsträger ist es, diese Werte kontinuierlich gegeneinander abzuwägen und Entscheidungen und Strategien zu entwickeln, die in einer möglichst positiven Relation zu diesen Werten stehen. Von einer moderaten Position lässt sich insofern sprechen, als Vertreter*innen dieses Lagers nicht davon ausgehen, dass das Gemeinwohl durch ein konkretes politisches Aktionsprogramm definiert ist,⁴⁴ welches den Regierenden bis ins Detail hinein einen klaren Auftrag vorgibt. Sie veranschlagen vielmehr, dass die entsprechenden Wertelisten hinlänglich abstrakt sind und den Entscheidungsträgern sowohl in Hinblick auf Abwägung und Gewichtung als auch die konkrete Implementierung durch *Policies* ein weiter und vor allem demokratischer Handlungs- und Gestaltungsspielraum zukommt, der im Sinne ihres subjektiven Für-gut-Haltens zu konkretisieren ist.

Welche dieser beiden Theorierichtungen die besseren Argumente für sich verbuchen kann und ob sich die Lager am Ende nicht ähnlicher sind, als von ihren Vertreter*innen gemeinhin angenommen, ist eine Frage, die hier offenbleiben muss. Sie hat nach meinem Dafürhalten auch keine unmittelbare Relevanz für die soziale Referenz des Gemeinwohls selbst.

40 Siehe Bohlken 2011, S. 204.

41 Stelzer 2022, S. 11.

42 Siehe Schmitt-Egner 2015.

43 Siehe Felber 2016.

44 Wie zum Beispiel im Sowjetkommunismus oder Nationalsozialismus; siehe Fraenkel 1991 [1964].

3. Einwände

In Hinblick auf die holistische Antwortstrategie drängen sich drei Gegenargumente auf: ein methodologisch-sozialontologisches Argument und zwei normative Argumente. Im Folgenden werde ich diese diskutieren und zurückweisen, um abschließend die Implikate meiner Antwortstrategie für die weitere Gemeinwohldebatte zu diskutieren.

Der erste Einwand stellt darauf ab, dass Gemeinwesen qua soziale Entitäten eigenen Ranges keine Träger des Gemeinwohls sein können, weil solche Entitäten gar nicht existieren.⁴⁵ Vertreter*innen dieser Position weisen die sozialholistische Grundannahme zurück beziehungsweise pochen darauf, dass alle Phänomene in der Domäne des Sozialen rückstandslos auf menschliche Individuen reduzierbar seien.⁴⁶ Gemeinwesen und andere Organisationsformen sind demnach nichts anderes als gemeinschaftliche Fiktionen oder Pseudo-Entitäten; und nur, weil wir sie in unserer Alltagssprache zum Leben erwecken (»Am 13. Juli 2014 stand ganz Deutschland hinter seiner Nationalelf.« »Der Bundestag hat beschlossen, das Infektionsschutzgesetz zu verschärfen.« »Das Bundesverfassungsgericht pocht auf eine Änderung der Klimaschutzpolitik.«), sollten wir daraus nicht den Schluss ziehen, dass sie real sind.

Ich halte diesen Einwand nicht für überzeugend: So steht die Position, wonach ausgerechnet soziale Entitäten nicht real sein sollen (sondern nur deren Mitglieder), in einem unauflösbaren Widerspruch zur gängigen Praxis, anderen zusammengesetzten Entitäten in unproblematischer Weise Realität zuzusprechen. Niemand käme beispielsweise auf die Idee, die Existenz von Steingutkrügen zu bestreiten und stattdessen zu behaupten, das einzige, was in dieser Hinsicht real sei, seien zum Beispiel Schichtsilikate. Es bedürfte mithin einer plausiblen *differentia specifica*, um Steingut, welches sich aus Schichtsilikaten zusammensetzt, einen Platz in der Welt realer Objekte zu sichern – und um Gemeinwesen, welche sich aus menschlichen Personen zusammensetzen, ins Reich der Fiktionen zu verbannen. *Prima facie* scheint ein guter Kandidat zu sein, dass Steingutkrüge bestimmte dispositionale Eigenschaften haben, die Schichtsilikaten nicht zukommen: Sie sind zerbrechlich, man kann aus ihnen trinken oder mit ihnen anstoßen. Aber diese Arten von Eigenschaftsklassen – das heißt solche, die nicht ihren Bestandteilen zukommen – finden sich bei näherer Hinsicht auch in Hinblick auf soziale Entitäten wie Gemeinwesen: Sie können in ihrer Gesamt-

45 Siehe zum Beispiel Elster 1989; von Hayek 1942.

46 Am drastischsten formuliert von der britischen Premierministerin Margaret Thatcher im Jahr 1987: »[W]ho is society? There is no such thing! There are individual men and women and there are families and no government can do anything except through people and people look to themselves first.« www.margarethatcher.org/document/106689 (Zugriff vom 03.06.2022).

heit historische Schuld auf sich laden und Verantwortung übernehmen; Jahrhunderte und mitunter sogar Jahrtausende überdauern; als Subjekte internationaler Verträge Verpflichtungen zu wechselseitigem Beistand eingehen; und sie können über kollektive Entscheidungsverfahren Handlungspräferenzen ausbilden, die nicht mit der Summe individueller Mitgliederpräferenzen identisch sind.⁴⁷

Gemeinwesen existieren in der Tat, aber sie tun dies nicht in der gleichen Art und Weise wie ihre Mitglieder. Letztere existieren als organische Entitäten und mit ihrem natürlichen Lebenszyklus unabhängig vom Eingebettet-Sein in eine soziale Ordnung; Erstere existieren nur im Vollzug menschlicher Kooperation sowie in der gemeinschaftlichen Befolgung anerkannter Regeln, Normen, Konventionen, Rollen etc. (siehe Abschnitt 2). Dies weist auf eine sozialontologische Dependenzrelation zwischen der – strukturell gesprochen – fundamentaleren Ebene menschlicher Personen und der weniger fundamentalen Ebene sozialer Entitäten hin;⁴⁸ aber eine solche Interdependenzrelation ist gerade kein Indiz für die Inexistenz Letzterer.

Der zweite potenzielle Einwand ist, dass mit der Annahme sozialer Entitäten, welchen ein eigenes Wohl – das Gemeinwohl – zukomme, zwangsläufig eine Abwertung der sie konstituierenden Mitglieder einhergehe. Insofern diese »nur« Teile des sozialen Ganzen seien, müsse ihr Wohlergehen zwangsläufig dem des Gemeinwesens gegenüber nachrangig sein⁴⁹ – so in etwa, wie einer nicht überlebensnotwendigen Extremität oder einem entsprechenden Organ bei einer medizinischen Notbehandlung (zum Beispiel einer Amputation) eine geringere Bedeutung beigemessen wird als dem Überleben des Menschen. Von der Schlussfolgerung von der Existenz sozialer Entitäten auf deren normativen Primat ist es nun nicht mehr weit zur totalitären Losung des Nationalsozialismus: Du bist nichts, dein Volk ist alles.

Ich denke jedoch nicht, dass wir diese Schlussfolgerung akzeptieren sollten. Sie beruht auf einer Fehleinschätzung des wechselseitigen Bedingungsverhältnisses zwischen Sozialholismus und Totalitarismus. Es ist ganz richtig, dass man auf einen Sozialholismus festgelegt ist, wenn man eine

47 Siehe List, Spiekerman 2013.

48 Dieses Verhältnis wird in der analytischen Metaphysik üblicherweise unter Rekurs auf das *Grounding*-Modell expliziert; siehe Fine 2001; Rosen 2010. Es geht zurück auf die Einsicht, dass sich unsere Erklärungspraxis nicht in Kausalerklärungen erschöpft, sondern zudem eine distinkte, non-kausale Form des Erklärens umfasst. So rekurren wir bei Erklärungen wie »eine Handlung ist moralisch richtig, weil sie ein Fall von Versprechen-Halten ist« und »ein Glas ist zerbrechlich, weil es eine bestimmte Molekularstruktur hat« nicht auf Tatsachen, die andere Tatsachen kausal verursachen. Vielmehr identifizieren wir Entitäten, kraft derer andere Entitäten existieren und sind, was sie sind. Wir identifizieren also eine synchrone, asymmetrische und konstitutive Abhängigkeitsbeziehung zwischen Explanans und Explanandum.

49 Siehe zum Beispiel Simmel 1908.

totalitäre Doktrin im Sinne des Faschismus oder Nationalsozialismus vertreten will; anders ließe sich der bedingungslose normative Vorrang einer völkischen Schicksalsgemeinschaft gegenüber dem Einzelnen nicht explizieren.⁵⁰ Aber es erhellt nicht, warum dies auch andersherum gelten sollte, man also auf den Totalitarismus festgelegt ist, sobald man einen Sozialholismus der Gemeinwohlreferenz vertritt. Ganz im Gegenteil: Wenn man zum Beispiel einen Wertpluralismus veranschlagt,⁵¹ der neben dem Gemeinwohl andere, gleichermaßen fundamentale *Pro-tanto*-Gründe politischen Handelns – wie soziale Gerechtigkeit, legitime Partikularinteressen, internationale Solidarität etc. – vorsieht, die in konkreten Handlungssituationen miteinander in Konflikt treten können, indem sie inkompatible Alternativen favorisieren, hat man keine Veranlassung, das persönliche Wohlergehen einzelner Mitglieder kategorisch nachrangig einzustufen. Die Bestimmung des normativ richtigen politischen Handelns wird vielmehr zu einer Herausforderung des Abwägens konkreter Gründe und Gegengründe, die sich situativ in unterschiedlicher Stärke manifestieren können. Ebendies spiegelt meines Erachtens den Alltag der politischen Praxis auch durchaus treffend wider.

Der dritte und letzte potenzielle Einwand stellt die motivationale Kraft der sozialholistischen Antwortstrategie für die konkreten Mitglieder des Gemeinwesens infrage. Wenn, wie von der individualistischen Antwortstrategie veranschlagt, die soziale Grundeinheit der Gemeinwohlreferenz das singuläre menschliche Individuum ist (beziehungsweise die Gesamtheit oder die Mehrheit aller Individuen), dann haben die Mitglieder des Gemeinwesens starke prudentielle Gründe, um das Gemeinwohl zu fördern: Sie dienen, indem sie dem Gemeinwohl dienen, ihren eigenen Interessen. Bei der von mir skizzierten Antwortstrategie scheinen diese starken prudentiellen Gründe wegzufallen. Einfach gesagt: Warum sollte uns das Wohlergehen des Gemeinwesens qua sozialer Entität eigenen Ranges, die von ihren Mitgliedern zwar nicht getrennt, aber dennoch verschieden ist, etwas angehen? Wenn sich auf diese Frage keine gute Antwort geben lässt, steht die normative Relevanz des Gemeinwohlkonzepts grundsätzlich auf der Kippe.

Allerdings stehen zwei gute und zudem komplementäre Erwiderungen zur Verfügung. Die erste Erwiderung ist, denke ich, unmittelbar sinnfällig: Ein Gemeinwesen, das die in Abschnitt 2 kurz angerissenen Bedingungen erfüllt (Stabilität, Resilienz, rationale Entscheidungsfähigkeit etc.) und einer, je nach präferierter Theorierichtung, hybrid oder moderat-substanzialistisch zu bestimmenden organisationalen Bestform zustrebt, ist im instrumentellen Interesse seiner Mitglieder, weil es die Rahmenbedingungen individuellen

50 Für die bis heute maßgebliche Analyse zur Verwendung des Gemeinwohlkonzepts im Nationalsozialismus siehe Stolleis 1974.

51 Siehe unter anderem Chang 2012; Stocker 1990; Ross 1930.

Wohlergehens schafft.⁵² Auch wenn Einzelpersonen durch gemeinwohldienliche Entscheidungen nicht direkt profitieren, profitieren sie doch indirekt, insofern Letztere den notwendigen politischen, soziokulturellen und ökonomischen Rahmen verbessern (oder seine Verschlechterung abwenden), in dem diese Personen agieren. Selbst aus der Perspektive individueller Nutzenmaximierung haben wir (in der Regel) gute Gründe, gemeinwohlorientierte Politikgestaltung zu unterstützen, weil wir zur Verwirklichung verschiedenster persönlicher Ziele und Praktiken sowie zur Gewährleistung persönlicher Sicherheit auf die Existenz eines Gemeinwesens angewiesen sind.

Zweitens haben wir aber auch starke intrinsische Gründe dafür, das Gemeinwohl in der Lesart der holistischen Antwortstrategie zu fördern. Gemeinwesen, wie ich sie in Abschnitt 2 skizziert habe, sind keine rein zweckrationalen Zusammenschlüsse, sondern getragen von geteilten historischen Erfahrungen, gemeinschaftlichen Zielen, Ideen, Werten und Identitäten; und indem wir diese erhalten, schützen oder neu gestalten und verbessern, partizipieren wir an sinn- und bedeutungstiftenden kollektiven Unterfangen, die nicht nur über unsere individuelle Lebensspanne hinausreichen, sondern auch über den engen Horizont einzelpersonlicher Projekte. Dieses gemeinschaftlich-politische Tun erschließt einen eigenständigen Handlungsraum, den Hannah Arendt einprägsam beschrieben hat als den »weltlich sichtbare[n] Ort, an dem Freiheit sich manifestieren, in Worten, Taten, Ereignissen wirklich werden kann, die ihrerseits in das Gedächtnis der Menschen eingehen und geschichtlich werden«.⁵³ Die Sorge um das Gemeinwohl ist demnach die Sorge um den Raum kollektiver Mitbestimmung und Selbstentfaltung, in dem die Mitglieder des Gemeinwesens als genuin politische Lebewesen tätig und wirkmächtig werden können.

Freilich ist die These vom intrinsischen Wert des Gemeinwesens qua kollektiver Entität weit älter als Arendts Oeuvre. Sie reicht bis zu Aristoteles' *Politik* zurück und bildet von dort aus – unterbrochen durch ideen- und weltgeschichtliche Umwälzungen – eine intellektuelle Tradition, die Ciceros politische Philosophie und den humanistischen Republikanismus Niccolò Machiavellis ebenso umspannt wie die Vertragstheorie Rousseaus und die zeitgenössischen Denkschulen des Kommunitarismus und Neo-Republikanismus; es lohnt sich, in diesem Zusammenhang ausführlicher John G. A. Pocock zu zitieren, der die aristotelische Leitidee prägnant auf den Punkt bringt:

»Aristoteles lehrte, dass [...] [die] Vereinigung mit anderen und die Teilnahme an der wertorientierten Ausrichtung dieser Vereinigung sowohl ein Mittel zum

52 Siehe Möhring-Hesse 2020.

53 Arendt 1994 [1985], S. 213.

Zweck als auch ein Zweck – oder Gut – an sich sei; und die Teilnahme an jener Vereinigung [hier: der griechischen Polis; C.B.], deren Zweck das Wohl aller besonderen Vereinigungen und die Erlangung aller spezifischen Güter sei, an sich ein Gut von sehr hohem, weil universalem Charakter darstelle.«⁵⁴

Unbesehen der methodologischen und normativen Differenzen der genannten Theorierichtungen lassen sich zwei zentrale Argumente für diese geteilte These ausmachen. Das erste Argument stellt darauf ab, dass die spezifischen politischen, kulturellen, linguistischen, ökonomischen und moralischen Praktiken eines Gemeinwesens die notwendigen Vorbedingungen dafür bilden, dass sich dessen Mitglieder zuallererst als moralische Akteure sowie als Träger von sinn- und bedeutungsvollen Lebensprojekten begreifen können. Die Frage, was der Mensch qua Gattungswesen ist und wer wir qua singuläre Individuen sind, kann nicht isoliert von unserer intersubjektiven Existenz in der Gemeinschaft beantwortet werden. Ebendiese identitätskonstitutive Bedeutung der Mitgliedschaft im Gemeinwesen begründet wiederum dessen intrinsischen Wert.⁵⁵

Das zweite Argument besagt, dass persönliche und politische Freiheit durch die Mitgliedschaft in einem Gemeinwesen verwirklicht wird, in dem interdependente Individuen gemeinsam in der Lage sind, mittels egalitärer Entscheidungsprozesse eine kollektive Kontrolle über ihre Existenz auszuüben – und keiner Heteronomie unterworfen sind. Insofern die kooperative Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten (»res publica«) Ausdruck gemeinschaftlicher Autonomie ist, ist sie nicht (ausschließlich) instrumentell begründet, sondern intrinsisch wertvoll.⁵⁶ Anders gesagt: Das Gemeinwesen ist nicht Mittel zum Zweck der individuellen Autonomie, sondern diese entfaltet sich geradehin erst im Vollzug der politischen Mitgliedschaft durch Mitbestimmung. Mit dieser Argumentation sind freilich Mindestanforderungen an die soziopolitische Organisationsstruktur des fraglichen Gemeinwesens gestellt: Dieses muss demokratische Partizipationsmöglichkeiten ebenso gewährleisten wie eine durch rechtsstaatliche Prinzipien geschützte Zivilgesellschaft, in der die Mitglieder über die Gemeinwohldienlichkeit von *Policies* frei deliberieren können.

4. Ausblick auf die Zukunft der Gemeinwohldebatte

Mit diesen Erwiderungen ist die Diskussion um die Plausibilität der sozialholistischen Antwortstrategie freilich nicht beendet, sondern hoffentlich erst eröffnet. Ich möchte aber im Folgenden einen Blick über das enge Feld der

54 Pocock 1975, S. 67; Übersetzung C.B.

55 Siehe Shaw 2010.

56 Siehe Honohan 2002; Schmelzle 2008.

intensionalen Bestimmung der sozialen Referenz des Gemeinwohls werfen und vier Implikate für die Gemeinwohldebatte *en gros* diskutieren.

Der erste Punkt knüpft an eine Fragestellung an, die ich in Abschnitt 1 aufgeworfen, aber nicht adressiert habe: die extensionale Bestimmung sozialer Referenz. Das Unterfangen, eine Liste von Gemeinwohlträgern zu schreiben, das heißt die Gesamtmenge aller Arten von Entitäten zu ermitteln, von denen ein allgemeines Wohl prädiziert werden kann, erhält durch die holistische Antwortstrategie eine klare Richtung und Orientierung. Es geht darum, zu klären, welche Arten von Organisationen die in Abschnitt 2 angedeuteten, aber nicht erschöpfend formulierten Kriterien für Gemeinwesen erfüllen – und welche nicht. Wenn der soziale Referenzpunkt des Gemeinwohls in der Tat das Gemeinwesen selbst (und nicht die Summe oder Mehrheit seiner individuellen Mitglieder ist), dann ist es meines Erachtens ein wichtiges Erkenntnisziel, umfassend und über die kursorischen Bestimmungen, die ich gegeben habe, hinausgehend zu bestimmen, was unter »Gemeinwesen« vernünftigerweise zu verstehen ist.

Der zweite Punkt nimmt Bezug auf die Position des Gemeinwohl-Nihilismus, die im Begriff des Gemeinwohls eine rhetorische »Leerformel« ohne konsistente und kohärente Bedeutung erblickt. Gegen diese Fundamentalkritik lässt sich nunmehr Folgendes ins Feld führen: Wenn es, wie die holistische Antwortstrategie beansprucht, in der Tat gelingt, die soziale Referenz des Gemeinwohls auf eine Art und Weise zu bestimmen, die intuitiv plausibel und praxisrelevant ist, dann zählt dies in meinen Augen auch auf die Plausibilität des Gemeinwohlkonzepts *sui generis* ein. Das Gemeinwohl bleibt als ernst zu nehmender Leitbegriff der politischen Arena im Rennen.

Der dritte Punkt adressiert die politische Ethik des Gemeinwohls. Ausgehend von der Diskussion einer potenziellen Kritik des holistischen Referenzbegriffs als totalitär (das heißt als einen kategorischen Vorrang des Gemeinwohls gegenüber dem Individualwohl implizierend, siehe Abschnitt 3), habe ich dafür optiert, das Gemeinwohl als *einen* grundlegenden politischen Wert unter mehreren zu begreifen; dieser kann als *Pro-tanto*-Rechtfertigungsgrund mit anderen Gründen, wie zum Beispiel dem Partikularwohl von Gruppen oder Einzelpersonen, kollidieren und, je nach Situation beziehungsweise konkreter Stärke der Gründe, als vor- oder nachrangig zu behandeln sein. Wenn wir an einer holistischen sozialen Referenz des Gemeinwohls festhalten und den Totalitarismus zurückweisen wollen, dann haben wir in der Tat gute Gründe, von einer pluralistischen politischen Ethik auszugehen. Die zentrale Herausforderung bestünde in dem Falle darin, die Liste grundlegender und potenziell konfligierender politischer Werte zu ermitteln.

Der vierte und letzte Punkt betrifft die Auswirkungen meiner Antwortstrategie auf den zentralen Fragekomplex der gegenwärtigen akademischen Gemeinwohldebatte: die inhaltliche Bestimmung des Gemeinwohls selbst. Wenn der Referenzpunkt des Gemeinwohls das Gemeinwesen als soziale Entität eigenen Ranges ist, gehen die politik- und wirtschaftswissenschaftlichen Binnendiskurse über individuelle Nutzenfunktion beziehungsweise die verschiedenen Aggregationsmechanismen von Individualnutzen, die in den letzten beiden Dekaden verstärkt in die Gemeinwohldebatte hereingeschwappt sind (siehe Abschnitt 2), am eigentlichen Thema vorbei. Die beiden diskussionsbeherrschenden Lager der Hybridtheoretikerinnen und moderaten Substantialisten sind demnach gut beraten, zu vertiefen, was es bedeutet, ein Gemeinwesen als Ganzes besserzustellen, und wie die objektiven und subjektiven Elemente beider Theorieentwürfe vor diesem Hintergrund zu integrieren sind. Dabei steht die zentrale Frage im Raum, ob sich *ex ante* universelle Kriterien einer organisationalen Bestform von Gemeinwesen bestimmen lassen oder ob deren Inhalt und Ausgestaltung Gegenstand ergebnisoffener demokratischer Entscheidungsprozesse bleiben müssen.

Literatur

- Anderheiden, Michael 2006. *Gemeinwohl in Republik und Union*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Arendt, Hannah 1994 [1985]. »Freiheit und Politik«, in *Hannah Arendt: Zwischen Vergangenheit und Zukunft. Übungen im politischen Denken I*, S. 201-226. München, Zürich: Piper.
- Bachmann, Andreas 2013. *Hedonismus und das gute Leben*. München: Mentis.
- Berndt Rasmussen, Katharina 2013. *Democracy and the Common Good: A Study of the Weighted Majority Rule*. Doctoral Thesis in Practical Philosophy. Stockholm: Department of Philosophy, Stockholm University.
- Bertelsmann Stiftung 2021. *Zwischen individueller Freiheit und Gemeinwohl. Sieben Wertemilieus und ihre Sicht auf Corona*. www.bertelsmann-stiftung.de/de/publikationen/publikation/did/zwischen-individueller-freiheit-und-gemeinwohl-all (Zugriff vom 07.06.2022).
- Blum, Christian 2013. »Eine integrative Theorie des Gemeinwohls«, in *Politische Vierteljahresschrift* 54, 4, S. 662-685.
- Blum, Christian 2015. *Die Bestimmung des Gemeinwohls*. Berlin: De Gruyter.
- Blum, Christian 2022 a. »Prozeduralistische Gemeinwohlkonzeptionen«, in *Handbuch Gemeinwohl*, hrsg. v. Hiebaum, Christian, S. 229-242. Wiesbaden: Springer Fachmedien.
- Blum, Christian 2022 b. »Substantialistische Gemeinwohlkonzeptionen«, in *Handbuch Gemeinwohl*, hrsg. v. Hiebaum, Christian, S. 213-228. Wiesbaden: Springer Fachmedien.
- Bohlken, Eike 2011. *Die Verantwortung der Eliten. Eine Theorie der Gemeinwohlpflichten*. Frankfurt a. M., New York: Campus.
- Bollig, Michael 2014. »Resilience – Analytical Tool, Bridging Concept or Development Goal? Anthropological Perspectives on the Use of a Border Object«, in *Zeitschrift für Ethnologie* 139, S. 253-279.
- Brandner, Urs-Marti 2022. »Gemeinwohldenken im 19. Jahrhundert«, in *Handbuch Gemeinwohl*, hrsg. v. Hiebaum, Christian, S. 57-72. Wiesbaden: Springer Fachmedien.

- Chang, Ruth 2012. »Value Pluralism«, in *International Encyclopedia of the Social and Behavioral Sciences*. Band 24, hrsg. v. Smelser, Neil; Bates, Paul, S. 16139-16145. Amsterdam: Elsevier.
- Dahl, Robert A. 1989. *Democracy and Its Critics*. New Haven, London: Yale University Press.
- Diggs, Bernard J. 1973. »The Common Good as Reason for Political Action«, in *Ethics* 83, 4, S. 283-293.
- Durkheim, Émile 1984 [1895]. *Die Regeln der soziologischen Methode*. Hrsg. v. René König. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Elster, John 1989. *Nuts and Bolts for the Social Sciences*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Estlund, David M. 2008. *Democratic Authority. A Philosophical Framework*. Princeton: Princeton University Press.
- Felber, Christian. 2016. »Die Gemeinwohl-Ökonomie: ein Wirtschaftsmodell mit Zukunft«, in *Begegnung und Gespräch* 175, 1, S. 1-8.
- Fine, Kit 2001. »The Question of Realism«, in *Philosophers' Imprint* 1, 1, S. 1-30.
- Fraenkel, Ernst 1991 [1964]. *Deutschland und die westlichen Demokratien*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Ganghof, Steffen 2005. »Politische Gleichheit und echte Mehrheitsdemokratie: Über die normativen Grundlagen institutioneller Arrangements«, in *Zeitschrift für Politikwissenschaft* 15, 3, S. 741-763.
- Gas, Tonio 2017. *Gemeinwohl und Individualfreiheit im nationalen Recht und Völkerrecht*. Hamburg: Maximilian Verlag.
- Glassmann, Ulrich; Saueremann, Jan 2011. »Entscheidungskosten und Gemeinwohleffekte demokratischer Abstimmungsregeln: Eine experimentelle Untersuchung«, in *Politische Vierteljahresschrift* 52, 3, S. 373-398.
- Große Kracht, Herman-Josef G. 2004. »Die überraschende Renaissance des Gemeinwohls. Strohfeuer oder Auftakt zu einer neuen Debatte um das politische Selbstverständnis moderner Gesellschaften?«, in *Soziologische Revue* 27, S. 297-311.
- Guggenberger, Bernd 1983. »Die neue Macht der Minderheit«, in *Merkur* 37, 416, S. 123-133.
- Hartmann, Bernd J. 2009. »Eigeninteresse und Gemeinwohl bei Wahlen und Abstimmungen«, in *Archiv des öffentlichen Rechts* 14, S. 1-34.
- Hiebaum, Christian. Hrsg. 2022. *Handbuch Gemeinwohl*. Wiesbaden: Springer Fachmedien.
- Hindriks, Frank 2008. »The Freedom of Collective Agents«, in *Journal of Political Philosophy* 16, 2, S. 165-183.
- Honohan, Iseult 2002. *Civic Republicanism*. London, New York: Routledge.
- Ladwig, Bernd 2002. »Liberales Gemeinwohl: Von den Schwierigkeiten einer Idee und ihrem Verhältnis zur Gerechtigkeit«, in *Gemeinwohl und Gemeinsinn*. Band IV: *Zwischen Normativität und Faktizität*, hrsg. v. Münkler, Herfried; Blum, Harald, S. 85-112. Berlin: Akademie Verlag.
- List, Christian; Spiekermann, Kai 2013. »Methodological Individualism and Holism in Political Science: A Reconciliation«, in *American Political Science Review* 107, 4, S. 629-643.
- MacIntyre, Alasdair 1984. *Is Patriotism a Virtue? The Lindley Lecture*. Lawrence: The University of Kansas.
- Margaret Thatcher Foundation 2022. *Interview of Prime Minister Margaret Thatcher for Woman's Own*. 23. September 1987. www.margaretthatcher.org/document/106689 (Zugriff vom 03.06.2022).
- Messner, Johannes 1962. *Das Gemeinwohl. Idee, Wirklichkeit, Aufgaben*. Osnabrück: Verlag A. Fromm.
- Möhring-Hesse, Matthias 2020. »Wem ist wohl beim Gemeinwohl? Pragmatische Erkundungen eines politischen Konzepts«, in *Globales Gemeinwohl. Sozialwissenschaftliche und sozialetische Analysen*, hrsg. v. Heimbach-Steins, Marianne, S. 141-162. Paderborn: Brill.

- Mushoff, Tobias 2008. *Strafe, Maßregel, Sicherungsverwahrung: Eine kritische Untersuchung über das Verhältnis von Schuld und Prävention*. Frankfurt a. M.: Internationaler Verlag der Wissenschaften.
- Neidhardt, Friedhelm 2002. »Öffentlichkeit und Gemeinwohl. Gemeinwohrrhetorik in Pressekomentaren«, in *Gemeinwohl und Gemeinsinn*. Band II: *Rhetoriken und Perspektiven sozial-moralischer Orientierung*, hrsg. v. Münkler, Herfried; Blum, Harald, S. 157-177. Berlin: Akademie Verlag
- Nowak, Werner 1973. *Das »gemeinnützige Unternehmen« als Instrument der Wohnungspolitik*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Offe, Claus 2019 [2001]. »Wessen Wohl ist das Gemeinwohl?«, in *Claus Offe: Institutionen, Normen, Bürgertugenden*, S. 341-367. Wiesbaden: Springer VS.
- Peart, Sandra J.; Levy, David M. 2005. »A Discipline without Sympathy: The Happiness of the Majority and Its Demise«, in *Canadian Journal of Economics* 38, 3, S. 937-954.
- Pocock, John G. A. 1975. *The Machiavellian Moment. Florentine Political Thought and the Atlantic Republican Tradition*. Princeton: Princeton University Press.
- Quante, Michael 2011. *Die Wirklichkeit des Geistes: Studien zu Hegel*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Rawls, John 1979. *Eine Theorie der Gerechtigkeit*. Übersetzt von Hermann Vetter. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Rommen, Heinrich 1935. *Der Staat in der katholischen Gedankenwelt*. Paderborn: Verlag des Bonifacius.
- Rosen, Gideon 2010. »Metaphysical Dependence. Grounding and Reduction«, in *Modality. Metaphysics, Logic, and Epistemology*, hrsg. v. Hale, Bob; Hoffmann, Aviv, S. 109-136. Oxford, New York: Oxford University Press.
- Ross, William D. 1930. *The Right and the Good*. Oxford: Clarendon Press.
- Rousseau, Jean-Jacques 2001 [1762]. *Vom Gesellschaftsvertrag: oder Grundsätze des Staatsrechts*. Hrsg. und übersetzt von Hans Brockard. Ditzingen: Reclam.
- Schmitt-Egner, Peter 2015. *Gemeinwohl. Konzeptionelle Grundlinien zur Legitimität und Zielsetzung von Politik im 21. Jahrhundert*. Baden-Baden: Nomos.
- Schulte, Dietrich 2014. *Die Gemeinwohlaufgabe von Rechnungshöfen*. Dissertation an der Universität Heidelberg.
- Schmelzle, Cord 2008. »Governance und Legitimität«, in *Transdisziplinäre Governanceforschung. Gemeinsam hinter den Staat blicken*, hrsg. v. De la Rosa, Sybille; Höppner, Ulrike; Kötter, Matthias, S. 162-186. Baden-Baden: Nomos.
- Selk, Veith 2022. »Postdemokratie und Gemeinwohrrhetorik«, in *Handbuch Gemeinwohl*, hrsg. v. Hiebaum, Christian, S. 587-600. Wiesbaden: Springer Fachmedien.
- Shaw, Carl K. Y. 2010. »Civic Republicanism and Democratic Politics – Michael Sandel and Contemporary Theories of Political Community«, in *Euramerica* 40, 4, S. 923-945.
- Simmel, Georg 1908. *Soziologie. Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung*. Leipzig: Duncker & Humblot.
- Stelzer, Harald 2022. »Individuelle Rechte und Gemeinschaftsbelange«, in *Handbuch Gemeinwohl*, hrsg. v. Hiebaum, Christian, S. 295-310. Wiesbaden: Springer Fachmedien.
- Stocker, Michael 1990. *Plural and Conflicting Values*. Oxford: Oxford University Press.
- Stolleis, Michael 1974. *Gemeinwohlformeln im nationalsozialistischen Recht*. Berlin: Schweitzer.
- Urfalino, Philippe 2017. »The Social Ontology of Deliberating Bodies«, in *The Journal of Political Philosophy* 25, 4, S. 387-410.
- von Hayek, Friedrich A. 1942. »Scientism and the Study of Society«, in *Economica* 9, 35, S. 267-291.
- von Stein, Lorenz 1992 [1857]. *Das gesellschaftliche Labyrinth: Texte zur Gesellschafts- und Staatstheorie*. Schutterwald: Wissenschaftlicher Verlag.
- Weber, Max 1993 [1895]. *Gesamtausgabe. Abteilung I: Schriften und Reden*. Band 4, 2. Halbband: *Schriften und Reden 1892-1899*, hrsg. v. Mommsen, Wolfgang J.; in Zusammenarbeit mit Rita Aldenhoff, S. 535-574. Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck).
- Werneke, Frank; Zanker, Claus. Hrsg. 2022. *Renaissance des Gemeinwohls? Erkenntnisse und Schlussfolgerungen aus der Pandemie*. Hamburg: VSA.

- Wingert, Lutz 2016. »Gut für alle zusammen? Oder was könnten Demokraten in einer Demokratie erkennen«, in *Deutsches Jahrbuch Philosophie* 8, S. 827-849.
- Zschiedrich, Elisabeth 2018. *Elternschaft und Gemeinwohl. Ein sozialetischer Beitrag zum demografischen Diskurs*. Paderborn: Ferdinand Schöningh.

Zusammenfassung: Der vorliegende Aufsatz beantwortet die von Claus Offe aufgeworfene Frage nach der sozialen Referenz des Gemeinwohls, also danach, welche Arten von Entitäten als Nutznießer gemeinwohlorientierter Politik infrage kommen. Ich weise zwei individualistische Antworten, wonach der Referenzpunkt des Gemeinwohls in der Gesamtheit beziehungsweise Mehrheit der Gemeinschaftsmitglieder besteht, zurück. Stattdessen optiere ich für eine holistische Antwort, wonach das Gemeinwesen qua soziale Entität Gemeinwohlträger ist.

Stichworte: Gemeinwohl, Sozialontologie, Holismus, Demokratie, Wertpluralismus

Whose Good Is the Common Good after All? A (Late) Reply to Claus Offe

Summary: This paper answers the question raised by Claus Offe about the social reference of the common good, i.e., what kinds of entities qualify for being beneficiaries of common good-oriented policies. I reject two individualistic answers, for which the reference point of the common good is the totality or majority of community members. Instead, I opt for a holistic answer in which the community qua social entity is the beneficiary of the common good.

Keywords: common good, social ontology, holism, democracy, value pluralism

Autor

Christian Blum
Miller & Meier Consulting, Senior Policy Expert
HAW Hamburg, Lehrbeauftragter
Starenweg 4
65760 Eschborn
Deutschland
chr-blum@gmx.de



© Christian Blum